



Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

Wasserzähler

ergänzende Prüfung vor Ort (siehe Hinweis Nr. 1)
(Wird von der Prüfstelle WHE 4 nicht angeboten)

(Dieser Antrag ist zur Befundprüfung bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser oder Eichbehörde einzureichen und der Messgeräteverwender durch den Antragsteller zu informieren)

Antragsteller		Einbauort des Messgerätes	
Name:		Straße/Nr.:	
Straße/Nr.:		PLZ/Ort:	
PLZ/Ort:		Einbaustelle:	
Telefon:			
Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung in den Räumlichkeiten der prüfenden Stelle als Beobachter teilzunehmen: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>			
Messgeräteverwender z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgerätebetreiber		Eigentümer der Messstelle	
Name:		Name / Firma:	
Straße/Nr.:		Straße/Nr.:	
PLZ/Ort:		PLZ/Ort:	
Telefon:			
Sachbearbeiter/in:		Wurde der Messgeräteverwender informiert? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>	
Messgerätedaten / Einbausituation			
Hersteller:		Zähler-Nr.:	
Stempelzeichen bzw. CE:		Hinweismarke vorhanden: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>	
Zulassungszeichen:		Zählerstand: m ³	
		(Bitte mit Nachkommastellen angeben!)	
		Tatsächliche Einbaulage:	
Prüfbescheinigungsnummer:		Nenndurchfluss Q _n bzw. Zählergröße Q3:	
Temperaturklasse (T): Verwendeter Temperaturbereich in der Installation: Kaltwasser <input type="checkbox"/> / Warmwasser <input type="checkbox"/>			
Die Eichfrist des Wasserzählers wurde durch ein Stichprobenverfahren nach § 35 MessEV verlängert: ja <input type="checkbox"/> (Bitte Nachweis als Anlage zum Antrag beifügen) nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/>			
Kann der Zähler komplett (mit Anschlussgehäuse) ausgebaut werden (siehe Hinweis Nr. 1) ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>			
Bemerkung: (z.B. Stempelverletzung)		Ausbaudatum:	

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Hinweise:

1. Wasserzähler sowie Messpatronen bzw. Messkapseln sind mit den zugehörigen Anschlussschnittstellen auszubauen (Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapseln und deren Anschlussschnittstellen dürfen nach Möglichkeit vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden). Falls der Ausbau der Anschlussschnittstelle inkl. einer evtl. Adaptierung unter wirtschaftlichen Aspekten nicht möglich ist, kann auf Antrag eine ergänzende messtechnische Prüfung vor Ort unter der gegebenen Verwendungssituation durchgeführt werden oder andernfalls erfolgt der Ausbau der Messkapsel ohne zugehörige Anschlussschnittstelle).
2. Wasserzähler sind unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen und ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen.
3. Verletzungen der Stempelzeichen sind zu unterlassen.
4. Zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung soll eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden.
5. Es ist keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d. h. öffnen und demontieren des Messgerätes).
6. Die Kosten der Befundprüfung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet werden durfte, so trägt der Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Mess- und Eichgesetz die Kosten der Befundprüfung.
7. Der Wasserzähler ist nach der Befundprüfung nicht mehr verwendbar. Der Wasserzähler muss vor einer erneuten Verwendung aufgearbeitet, instandgesetzt und neu geeicht werden (Prüfanweisung GM-P 5.22).

Datum,

Unterschrift des Antragstellers